

Rechtsgrundlagen der Arbeit des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR)
Stand: März 2015

Nr.	Vorschrift	Aufgabe des BfR Im Einzelnen gilt der Wortlaut der Vorschrift.
1.	§ 2 Abs. 1 Nr. 1 BfR-Gesetz (BfRG)	Erstellung von wissenschaftlichen Stellungnahmen zur Lebensmittelsicherheit und zum Verbraucherschutz im Hinblick auf die Gesundheit des Menschen
2.	§ 2 Abs. 1 Nr. 2 BfRG	Wissenschaftliche Beratung der Bundesministerien sowie des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)
3.	§ 2 Abs. 1 Nr. 3 BfRG	Zusammenarbeit auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene, insbesondere mit der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit, sowie Koordination des wissenschaftlichen Informationsaustauschs auf dem Gebiet der Lebensmittelsicherheit und des Verbraucherschutzes
4.	§ 2 Abs. 1 Nr. 4 BfRG	Wissenschaftliche Forschung, soweit sie in engem Bezug zu Tätigkeiten des BfR steht
5.	§ 2 Abs. 1 Nr. 5 BfRG	Bewertung der Gesundheitsgefährlichkeit von Chemikalien, sowie Dokumentation und Information zum Vergiftungsgeschehen
6.	§ 2 Abs. 1 Nr. 6 BfRG	Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu Tierversuchen
7.	§ 2 Abs. 1 Nr. 7 BfRG	Risikobewertung bei gentechnisch veränderten Tieren, Pflanzen und Mikroorganismen sowie von gentechnisch veränderten Futtermitteln und Futtermittelzusatzstoffen
8.	§ 2 Abs. 1 Nr. 8 BfRG	Bearbeitung gesundheitlicher Fragen der Beförderung gefährlicher Güter
9.	§ 2 Abs.1 Nr. 9 BfRG	Beteiligung am Lebensmittelmonitoring sowie an bundesweiten Erhebungen im Bereich der Futtermittel und Futtermittelzusatzstoffe

Nr.	Vorschrift	Aufgabe des BfR Im Einzelnen gilt der Wortlaut der Vorschrift.
10.	§ 2 Abs.1 Nr. 10, 11 BfRG	Wahrnehmung der Funktion von 17 nationalen Referenzlaboratorien
11.	§ 2 Abs. 1 Nr. 12 BfRG	Unterrichtung der Öffentlichkeit auf seinen Tätigkeitsgebieten über Risiken gesundheitlicher Art sowie sonstige gewonnene Erkenntnisse und Arbeitsergebnisse
12.	§ 2 Abs. 1 Nr. 13 BfRG	Unterrichtung und Beratung der Bundesregierung auf dem Gebiet der Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln im Hinblick auf die Gesundheit von Mensch und Tier
13.	§ 2 Abs. 5 BVL-Gesetz (BVLG)	Vertretung in zwei Ausschüssen des BVL in beratender Funktion, die zur Vorbereitung ,Allgemeiner Verwaltungsvorschriften (AVV) dienen
14.	§ 2 Abs. 8 BVLG	Beteiligung des BfR durch das BVL in allen wissenschaftlichen Fragen im Aufgabenbereich des BfR
15.	§ 51 Abs. 5 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)	Bewertung der bei der Durchführung des Monitorings erhobenen Daten
16.	§ 5 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)	Mitwirkung am Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Hinblick auf die Gesundheit von Mensch und Tier
17.	§ 17 Abs. 2 PflSchG	Erteilung des Benehmens gegenüber dem BVL hinsichtlich der Genehmigung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind
18.	§ 18 Abs. 4 PflSchG	Erteilung des Benehmens gegenüber dem BVL hinsichtlich der Genehmigung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen
19.	§ 29 Abs. 3 PflSchG	Erteilung des Benehmens gegenüber dem BVL zur Genehmigung nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel in besonderen Fällen

Nr.	Vorschrift	Aufgabe des BfR Im Einzelnen gilt der Wortlaut der Vorschrift.
20.	§ 34 PflSchG	Erteilung des Benehmens gegenüber dem BVL hinsichtlich der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und Bewertung von Pflanzenschutzmitteln hinsichtlich der Gesundheit von Mensch und Tier, der Vermeidung gesundheitlicher Schäden durch Belastung des Bodens, der Analysemethoden für Rückstände, der Gesundheit von Anwendern, Arbeitnehmern und anwesenden Personen
21.	§ 41 PflSchG	Beteiligung am europäischen Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe und an der Prüfung von Grundstoffen, Safenern und Synergisten. Insbesondere durch Bewertungen hinsichtlich der Gesundheit von Mensch und Tier, der Vermeidung gesundheitlicher Schäden durch Belastung des Bodens sowie hinsichtlich der Analysemethoden für Rückstände.
22.	§ 42 Abs. 3 PflSchG	Erteilung des Benehmens gegenüber dem BVL hinsichtlich der Entscheidung über die Genehmigung von Zusatzstoffen
23.	§ 4 Chemikaliengesetz (ChemG)	Durchführung der REACH-Verordnung, VO (EG) Nr. 1907/2006, als Bewertungsstelle Gesundheit und Verbraucherschutz
24.	§ 12a Abs. 2, § 12c Abs. 1 ChemG	Stellungnahmen gegenüber der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin als Bundesstelle für Chemikalien im Rahmen der Durchführung der Verordnung über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten, VO (EU) Nr. 528/2012
25.	§ 12c Abs. 3 ChemG, § 12d Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ChemG, § 12d Abs. 2 Satz 2 i.V.m.	Erteilung des Einvernehmens gegenüber der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin als Bundesstelle für Chemikalien im Rahmen der Zulassung von Biozidprodukten hinsichtlich <ul style="list-style-type: none"> - der Wirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier, - eines Vorschlags zur Festsetzung von Rückstandshöchstgehalten in Lebens- oder Futtermitteln, - der Risikobewertung in Bezug auf die Gesundheit von Menschen und von Haus- und Nutztieren, einschließlich der Bewertung von Risikominderungsmaßnahmen - der Erarbeitung von Vorschlägen für die Festsetzung von Höchstmengen für in Biozidprodukten enthaltene Wirkstoffe.

Nr.	Vorschrift	Aufgabe des BfR Im Einzelnen gilt der Wortlaut der Vorschrift.
26.	§ 16e Abs.1-3 ChemG	Übermittlung von Herstellerangaben zu gefährlichen Gemischen und Biozidprodukten sowie von Vergiftungsmeldungen aus der Ärzteschaft an medizinische Einrichtungen der Bundesländer
27.	§ 16e Abs. 4 ChemG	Beantwortung von Anfragen in Notfällen und Ermittlung des Bedarfs an Risikomanagementmaßnahmen anhand statistischer Analysen
28.	§ 19b Abs. 2, § 19d Abs. 1 ChemG	Funktionen der Bundesstelle für gute Laborpraxis
29.	§ 10 Wasch- und Reinigungsgesetz (WRMG)	Entgegennahme von Datenblättern der Hersteller von Wasch- und Reinigungsmitteln sowie Weitergabe der Informationen an medizinische Einrichtungen der Bundesländer
30.	§ 14 Abs. 2 WRMG	Erteilung des Einvernehmens gegenüber dem Umweltbundesamt zur Untersagung des Vertriebs von Wasch- und Reinigungsmitteln
31.	§ 4 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)	Auf dem Gebiet der Zoonosen und mikrobiell bedingten Lebensmittelvergiftungen: Beteiligung <ul style="list-style-type: none"> - bei der Erkennung und Verhinderung der Verbreitung von Infektionen, sowie - bei konzeptionellen Arbeiten
32.	§ 18 Abs. 2 IfSG	Erteilung des Einvernehmens gegenüber dem BVL hinsichtlich der amtlichen Listung von Entwesungsmitteln und anderen Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Prüfung hinsichtlich Wirksamkeit und Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit
33.	§ 16 Abs. 4 Gentechnikgesetz (GenTG)	Erteilung des Benehmens gegenüber dem BVL hinsichtlich der Entscheidung über eine Freisetzung und hinsichtlich der Entscheidung über die Erteilung oder Verlängerung der Genehmigung für ein Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen

Nr.	Vorschrift	Aufgabe des BfR Im Einzelnen gilt der Wortlaut der Vorschrift.
34.	§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz (EGGenTDurchfG)	Erteilung des Benehmens gegenüber dem BVL hinsichtlich der Bewertung der Lebens- und Futtermittelsicherheit genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel gemäß Artikel 6 und 18, jeweils Absatz 3b, VO (EG) Nr. 1829/2003 sowie Stellungnahmen gegenüber dem BVL zur Umweltrisikobewertung sowie zur Sicherheitsbewertung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel gemäß Artikel 6 und 18, jeweils Absatz 4 Satz 3, der VO (EG) Nr. 1829/2003
35.	§ 7 a Abs. 1 Nr. 3 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBefG)	Stellungnahme vor Erlass einer Rechtsverordnung im Gefahrgutrecht
36.	§ 5 Abs. 2 Seeaufgabengesetz (SeeAufgG)	Unterstützung des Bundesamtes für Seeschifffahrt bei Maßnahmen zur Verhütung der Verbreitung fremder Organismen durch Schiffe sowie vorbereitenden Maßnahmen und internationalen Zulassungsverfahren
37.	§ 15a Tierschutzgesetz (TierSchG), § 45 Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV)	Beratung der zuständigen deutschen Behörden und Tierschutzgremien im Hinblick auf Erwerb, Zucht, Unterbringung, Pflege und Verwendung von Tieren, die für wissenschaftliche Zwecke eingesetzt werden, und Informationsaustausch innerhalb der Europäischen Union über die Arbeitsweise der Tierschutzgremien und bewährte Praktiken
38.	§ 46 TierSchVersV	Beratung der zuständigen deutschen Behörden zu Alternativen zu Tierversuchen
39.	§ 16g Abs. 2 Tierschutzgesetz (TierSchG)	Zusammenarbeit mit den anderen EU-Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission zu Fragen über die Eignung von zur Validierung vorgeschlagener alternativer Ansätze
40.	§ 41 Abs. 2 TierSchVersV	Veröffentlichung der übermittelten Zusammenfassung genehmigter Tierversuchsvorhaben im Internet und Bekanntgabe der Internetseite im Bundesanzeiger
41.	§ 1 Abs. 2 Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutatenverordnung (NLV)	Erteilung des Benehmens gegenüber dem BVL hinsichtlich der wesentlichen Gleichwertigkeit neuartiger Lebensmittel

Nr.	Vorschrift	Aufgabe des BfR Im Einzelnen gilt der Wortlaut der Vorschrift.
42.	§ 35 Abs. 4 Nr. 3 Weinüberwachungsverordnung (WeinÜV)	Funktionen einer Obergutachterstelle
43.	§ 1 Verordnung zur Zuweisung der Funktion eines nationalen Referenzlabors (RZV)	Funktionen von 17 nationalen Referenzlaboratorien
44.	§ 4 Abs. 2 Fleischuntersuchungsstatistik- Verordnung (FIUStatV)	Erstellung von wissenschaftlichen Ausarbeitungen, Gutachten und Stellungnahmen im Rahmen der Risikobewertung nach vom BMEL übermittelten Daten.
45.	§ 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 Nr. 5 Düngungsbeiratsverordnung (DüBV)	Ein Mitglied des BfR berät das BMEL im wissenschaftlichen Beirat in Düngungsfragen
46.	§ 17 Abs. 4 Satz 7 Trinkwasserverordnung (TrinkwV)	Unterstützung des Umweltbundesamts bei der hygienischen Bewertung von Stoffen, die für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser eingesetzt werden und Kontakt mit Trinkwasser haben
47.	§ 10 Abs. 3, § 11a Abs. 1, 3 Allgemeine Verwaltungsvorschrift Rahmen- Überwachung (AVV RÜb)	Mitwirkung bei Erstellung der jährlichen Kontrollpläne durch das BVL
48.	§ 14a Abs. 1 AVV RÜb	Erteilung des Benehmens gegenüber dem BVL hinsichtlich einer Liste über Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs aus Drittländern, die vorrangig einer Einfuhrkontrolle unterfallen sollen
49.	§ 19 Abs. 1 AVV RÜb	Informationsaustausch mit anderen Behörden zu Fragen der amtlichen Kontrolle und der Lebensmittelsicherheit
50.	§ 22 Abs. 3 AVV RÜb	Mitwirkung gegenüber dem BVL beim Zusammenstellen der Jahresberichte für Kontrollpläne
51.	§ 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 3 Allgemeine Verwaltungsvorschrift Monitoring (AVV Monitoring)	Vertretung im Ausschuss Monitoring und den Expertengruppen des BVL
52.	§ 4 Abs. 3 AVV Monitoring	Programmvorschlage fur die Bearbeitung besonderer Themenbereiche des Monitoring an das BVL

Nr.	Vorschrift	Aufgabe des BfR Im Einzelnen gilt der Wortlaut der Vorschrift.
53.	§ 6 Abs. 1 Allgemeine Verwaltungsvorschrift Zoonosen Lebensmittelkette (AVV Zoonosen Lebensmittelkette)	Erstellung eines jährlichen Entwurfsvorschlags für den Zoonosen-Stichprobenplan
54.	§ 7 Abs. 2 AVV Zoonosen Lebensmittelkette	Vertretung im Ausschuss Zoonosen des BVL
55.	§ 9 Abs. 2 und Abs. 3 AVV Zoonosen Lebensmittelkette	Bereitstellung und Übermittlung von Datensystemen sowie Erteilung des Einvernehmens an das BVL hinsichtlich eines Datenübermittlungssystems
56.	§ 10 Abs. 2 AVV Zoonosen Lebensmittelkette	Jährliche Bewertung der Daten des Zoonosen- Monitorings in Deutschland und Übermittlung an das BVL
57.	§ 7 Abs. 4 Allgemeine Verwaltungsvorschrift Schnellwarnsystem (AVV SWS)	Erstellung von Meldekriterien für Lebensmittel mit Rückständen
58.	§ 7 Abs. 5, § 7a Abs. 4 AVV SWS	Erstellung von Kriterienkatalogen zur Beurteilung von Lebensmitteln hinsichtlich Bakterien, Toxinen, Viren usw. und von Lebensmittelbedarfsgegenständen
59.	§ 7 Abs. 7 und § 8 Abs. 5 AVV SWS	Beteiligung bei der Entscheidung des BVL über das Einstellen von Meldungen über Lebensmittel und Futtermittel in das Schnellwarnsystem
60.	§ 8 Abs. 3 AVV SWS	Erstellung eines Kriterienkataloges über unerwünschte Stoffe in Futtermitteln
61.	Anlage 4, 3.9.4.1 Allgemeine Verwaltungsvorschrift Lebensmittelhygiene (AVV LmH)	Abgabe des Testkeims Bacillus subtilis BGA für die amtliche Lebensmittelüberwachung